

Förderverein Baseball-Softball 2000 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister „Förderverein Baseball Softball 2000 e. V.“.

Sitz des Vereins ist Neunkirchen-Seelscheid.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereinszwecks

Der Zweck des Mittelbeschaffungsvereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Baseball- und Softballsports in Neunkirchen-Seelscheid. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Der Verein ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausgerichtet.

Dem Verein obliegt es, den Baseball- und Softballsport zu fördern, zu pflegen, sowie erforderliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

§3 Liquidation

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen der Baseball-Abteilung des Turnvereins 1908 Neunkirchen e.V. zu übertragen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 01. Januar und endend am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr oder jede juristische Person sein.

Der Eintritt erfolgt mit einer schriftlichen Eintrittserklärung.

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Beim Tode eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

Aus wichtigem Grund ist ein Ausschluss eines Mitgliedes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung dem Verein zuwidergehandelt hat oder er das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied ist vorher mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Darüber hinaus ist es möglich freiwillige Spenden in beliebiger Höhe zu leisten; über Spenden werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Einzugstermin ist der September.

§7 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen und hat schriftlich zu erfolgen. Themen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

1. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers
2. Bekanntgabe des Jahresberichtes durch den Vorstand
3. Bekanntgabe des Kassenberichtes durch den Kassierer
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, Bestätigung bzw. Neuwahlen des Vorstandes.
Die Neuwahl des Vorstandes kann auf Antrag geheim erfolgen.
6. Neuwahl der Kassenprüfer (zwei).
7. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Als Beschluss für alle Punkte gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können dann einberufen werden, wenn besondere Situationen dies erforderlich machen.

§8 Vorstand

Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Die Geschäftsadresse des Vereins ist beim 1. Vorsitzenden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Sie haben ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder ist eine Kassenprüfung jedoch jederzeit möglich.

§ 12 Protokollführung und Beschlüsse

Über Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer Protokoll zu führen, Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Stimmresultat festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist der Vorstand zuständig. Er kann jedoch hierzu weitere Personen hinzuziehen.

Neunkirchen, den 07. Februar 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender